

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Leichtfried, GenossInnen

zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 2487/A der Abgeordneten Andreas Ottenschläger, Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), das Mediengesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG) geändert werden sowie über den Antrag 34/A und Zu 34/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird, über den Antrag 35/A und Zu 35/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird und über den Antrag 454/A der Abgeordneten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG) geändert wird (1637 d.B.)

*Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:*

Der dem Ausschussbericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Z 5 lautet § 2 Z 3:

„3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese Partei oder eine andere nahestehende Organisation dieser Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser Partei oder der anderen nahestehenden Organisation dieser Partei, insbesondere durch Entsendungen in Organe, mitwirkt, oder an der Willensbildung der Partei mitwirkt, sofern diese Unterstützung oder Mitwirkung in den Rechtsgrundlagen oder Satzungen einer der Organisationen oder der Partei festgelegt ist und der Partei durch die Organisation angezeigt wurde. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes.“

2. In Z 14 lautet § 5 Abs. 6a:

„(6a) Dem Rechenschaftsbericht ist in einer Anlage eine Liste aller der politischen Partei nahestehenden Organisationen anzuschließen. Organisationen, welche die Unterstützung einer politischen Partei oder einer nahestehenden Organisation einer politischen Partei (§ 2 Z 3) in ihren Statuten festgelegt haben, haben dies der politischen Partei anzuzeigen. Über die Frage, ob eine Organisation als nahestehend zu qualifizieren ist, kann diese Organisation, die Partei oder der Rechnungshof beim UPTS einen diesbezüglichen Feststellungsantrag stellen.“

3. Z 30 lautet:

„30. In § 11a lautet Abs. 5a:

„(5a) Der Senat entscheidet auf Antrag einer Organisation gemäß § 2 Z 3, einer Partei oder des Rechnungshofs darüber, ob eine Organisation als nahestehend zu qualifizieren ist.““

**Begründung**

Auf Grund der weiten Begrifflichkeit, die § 2 Z 3 des Entwurfs in der Fassung des Ausschussberichts enthält, ist weitgehend unklar, welche Organisationen in Zukunft als nahestehende Organisationen anzusehen sind. Dies wird insbesondere dadurch verschärft, dass auch Organisationen, die nahestehende Organisationen unterstützen (wobei dieser Begriff nicht näher definiert ist) erfasst sein sollen. Dadurch entsteht jedoch die Möglichkeit von „Kettenorganisationen“, was erhebliche Rechtsunsicherheit und schlussendlich allenfalls auch Strafen mit sich bringt. Um dieses Spannungsverhältnis – auch vor dem Hintergrund des Art. 6 EMRK – aufzulösen, wird durch den vorliegenden Antrag eine Meldepflicht dieser nahestehenden Organisationen sowie gleichzeitig ein Verfahren zur Statusprüfung beim UPTS vorgesehen.



(Rechtfried)



(Kracher)



(A. Kunz)



(Reck)



(VILDIRIM)

